

---

## S 3 RJ 904/99 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 904/99 A
Datum	08.03.2002

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 396/02
Datum	09.09.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 8. März 2002 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
II. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1947 geborene Kläger ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger. In seiner Heimat hat er in der Zeit vom 17.06.1981 bis 27.02.1997 insgesamt 13 Jahre 11 Monate und 29 Tage Versicherungszeiten zurückgelegt und ist für die Zeit ab 28.02.1997 als Invalide der ersten Kategorie anerkannt. Er bezieht seitdem vom Sozialversicherungsträger in Belgrad Invalidenrente.

Vom 16.06.1971 bis 19.08.1977 war der Kläger insgesamt 59 Monate versicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt. Dabei war er zuletzt nach einer der Beklagten erteilten Arbeitgeberauskunft der S. und D. GmbH vom 08.06.1998,

---

von März 1977 bis August 1977 als Fahrer eines Lkw-Betonmischers beschäftigt gewesen, wozu der Besitz des Führerscheins Klasse 2 ausgereicht habe und weitere Fachkenntnisse deshalb nicht erforderlich gewesen seien. Der Arbeitgeber stufte den Kläger von seiner Qualifikation als ungelernten Arbeitnehmer ein, die Entlohnung erfolgte außertariflich.

Am 23.12.1996 beantragte der Kläger bei der Beklagten Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit aus der deutschen Rentenversicherung. Im Gutachten der Invalidenkommission Belgrad stellte der Kommissionsarzt B. als Gesundheitsstörungen einen Bluthochdruck durch eine Herzerkrankung nach Infarkt, eine Blutzuckerkrankheit, eine Fettstoffwechselstörung und einen Zustand nach Mittelohroperation rechts fest und beurteilte den Kläger zu keinerlei Erwerbstätigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage. Dr. D. vom Sozialärztlichen Dienst der Beklagten sah den Kläger noch zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit leichten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts ohne überwiegend einseitige Körperhaltung und ohne besonderen Zeitdruck sowie nicht auf Leitern und Gerüsten in der Lage.

Mit Bescheid vom 23. März 1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag darauf ab, weil weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit vorliegen. Auf den Widerspruch wurde der Kläger in der Zeit vom 22.02. bis 24.02.1999 in der Gutachterstelle Regensburg untersucht und sein berufliches Leistungsvermögen begutachtet. Zusammenfassend stellte Dr. R. in seinem Gutachten vom 25.02.1999 als Gesundheitsstörungen einen Bluthochdruck bei Übergewicht mit leichten Auswirkungen auf den Herzmuskel, einen tablettspflichtigen Diabetes mit Folgeerkrankungen sowie leichte kompensierte Niereninsuffizienz, wirbelsäulenabhängige Beschwerden mit Funktionseinschränkungen bei degenerativen Veränderungen sowie Aufbraucherscheinungen beider Hüftgelenke und weitgehend aufgehobenes Hörvermögen auf dem rechten Ohr bei Zustand nach Mittelohroperation rechts fest. Der Kläger sei mit Rücksicht darauf noch vollschichtig zu körperlich leichten Arbeiten in der Lage, ohne dauerndes Stehen, häufiges Bücken, ohne Akkord und Schicht, ohne besondere Anforderungen an das Hörvermögen. Als Kraftfahrer sei der Kläger nicht mehr einsetzbar.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.04.1999 wies die Beklagte den Widerspruch darauf zurück. Der Kläger sei weder berufs- noch erwerbsunfähig.

Dagegen hat der Kläger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der er weiter Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begehrt. Er weist darauf hin, dass er in seiner Heimat eine zweijährige Ausbildung zum Berufskraftfahrer durchlaufen habe und er in Deutschland seit 1971 als Fahrer bei verschiedenen Bauunternehmen beschäftigt gewesen sei. Das Sozialgericht hat ärztliche Gutachten zum beruflichen Leistungsvermögen des Klägers durch den Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. Z. mit einem nervenärztlichen Zusatzgutachten durch die Dres. P. eingeholt. In ihrem nervenärztlichen Gutachten hat Dr. S. eine Störung der Gleichgewichtsregulation und leichtgradige Hirnleistungsstörung bei Durchblutungsstörungen des Gehirns, eine diabetische Polyneuropathie und eine

---

hochgradige HÄrminderung rechts festgestellt. Der KlÄxger sei noch zu einer vollschichtigen TÄxtigkeit zu ebener Erde, nicht auf Leitern und GerÄ¼sten und ohne besondere Anforderungen an das HÄrvermÄ¶gen oder unter erhÄ¶helter LÄrmbelastung in der Lage. Eine TÄxtigkeit als Lkw-Fahrer komme nicht mehr in Frage. Dr. Z. hat in seinem Gutachten vom 06.03.2002 eine Herzminderleistung bei Bluthochdruck und HerzdurchblutungsstÄ¶rungen bei abgelaufenem Herzinfarkt sowie einen tablettenpflichtigen Diabetes als weitere GesundheitsstÄ¶rung festgestellt und zusammenfassend den KlÄxger noch zu leichten bis gelegentlich mittelschweren Arbeiten im Wechsel zwischen Stehen, Gehen und Sitzen, in geschlossenen RÄ¶umen, ohne Heben und Tragen, ohne grÄ¶ßere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit und ohne Absturzgefahr in der Lage beurteilt. Seine zuletzt in Deutschland versicherungspflichtig ausgeÄ¼bte TÄxtigkeit als Betonmischerfahrer sei nicht mehr zumutbar, wohl aber eine TÄxtigkeit als PfÄ¶rtner, Montierer, Sortierer, Verpacker von Kleinteilen oder Ä¶hnlichen Hilfsarbeiten.

Mit Urteil vom 8. MÄ¶rz 2002 hat das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Der KlÄxger sei weder berufs- noch erwerbsunfÄ¶hig und dementsprechend auch nicht erwerbsgemindert und habe keinen Rentenanspruch.

Dagegen wendet sich der KlÄxger mit der Berufung. Der Senat hat Gutachten auf orthopÄ¶dischem und innerem Fachgebiet durch die Dres. F. und E. zum beruflichen LeistungsvermÄ¶gen des KlÄxgers eingeholt. Dr. F. stellt in seinem Gutachten vom 04.12.2002 VerschleiÄ¶erscheinungen an der Hals- und LendenwirbelsÄ¶ule, den Schulter-, HÄ¼ft- und Kniegelenken sowie deutliche Stauungserscheinungen an den unteren ExtremitÄ¶ten fest. Mit RÄ¼cksicht darauf sei der KlÄxger noch zu leichten kÄ¶rperlichen Arbeiten vollschichtig in der Lage, eine TÄxtigkeit als Lkw-Fahrer sei in Anbetracht der fortgeschrittenen BandscheibenschÄ¶den der LendenwirbelsÄ¶ule nicht mehr zumutbar. AuÄ¶erdem seien Ä¶berkopfarbeiten und andere Zwangshaltungen nicht mehr mÄ¶glich, ebenso wenig Arbeiten unter ungeschÄ¼tztem Einfluss von KÄ¶lte, NÄ¶sse und Zugluft.

Dr. E. stellt in seinem internistischen Gutachten vom 10.01. 2003 einen arteriellen Bluthochdruck bei hypertensiver Herzerkrankung, eine BlutzuckerstoffwechselstÄ¶rung mit diabetischer Polyneuropathie, eine Niereninsuffizienz im Stadium der kompensierten Retention, GefÄ¶ßrisikofaktoren wie Ä¶bergewicht, HyperuricÄ¶mie und HyperlipidÄ¶mie sowie rechtsbetonte Varikosis der unteren ExtremitÄ¶ten und eine deutliche HÄrminderung rechts fest und Ä¶uert den Verdacht auf Zustand nach Anteroseptal-Infarkt und coronarer Herzerkrankung. Mit RÄ¼cksicht darauf sei der KlÄxger noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÄxtigkeit mit kÄ¶rperlich leichten Arbeiten, jedoch nicht mehr als Lkw-Fahrer in der Lage. Insbesondere eine TÄxtigkeit als PfÄ¶rtner sei noch mÄ¶glich. Dauerhaft stehende TÄxtigkeiten seien ebenso zu vermeiden wie TÄxtigkeiten in Nachtschicht oder im Akkord oder unter ungeschÄ¼tztem Einfluss von NÄ¶sse und KÄ¶lte. Arbeiten auf Leitern und GerÄ¼sten oder an gefÄ¶hrenden Maschinen sowie solche, die besondere Anforderungen an das HÄrvermÄ¶gen stellen, seien ebenfalls nicht mehr mÄ¶glich.

---

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 08.03.2002 so- wie den Bescheid der Beklagten vom 23.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.04.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfahigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfahigkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung aufgrund seines Antrages vom 23.12. 1996 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrundet zurackzuweisen.

Sie halt die Entscheidung des Sozialgerichts weiterhin fur zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur Erganzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgrunde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klagers ist zulassig, sachlich ist sie jedoch nicht begrundet, weil er keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbs- unfahigkeit gema [ 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) â in der bis 31.12.2000 galtigen Fassung â oder Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gema [ 43 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 galtigen Fassung hat.

Der Senat schliet sich gema [ 153 Abs.2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) den Entscheidungsgrunden der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der Entscheidungsgrunde ab.

Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden.

Erganzend dazu ist auszufhren, dass nach der vom Senat durchgefhrten weiteren Beweiserhebung, die vom Sozialgericht in seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sach- und Rechtslage, weiterhin besteht. Die vom Senat gehrten rztlichen Sachverstndigen Dres. F. und E. haben im Wesentlichen die Beurteilung des beruflichen Leistungsvermogens des Klagers durch die Vorgutachter besttigt, indem sie den Klager ebenfalls zu einer vollschichtigen Erwerbsttigkeit mit krperlich leichten Arbeiten zu den blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes â fur den Senat berzeugend â beurteilt haben. Abgesehen von der Tatsache, dass der Klager bei seinem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Ttigkeit in Deutschland lediglich 59 Monate Pflichtbeitrage nachgewiesen hat und damit die fur einen Berufsschutz erforderliche Wartezeit nicht erfllt hat und daher ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfahigkeit nicht in Betracht kommt, ist der Klager angesichts seines Restleistungsvermogens auch nicht erwerbsunfahig oder erwerbsgemindert. Er hat daher auch keinen Rentenanspruch.

---

---

Die Berufung des KlÄggers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war daher als unbegrÄndet zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfÄllt sind.

Erstellt am: 08.12.2003

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024